

**Tagesordnung der 14. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Naumburg in der Wahlzeit 2021 - 2026
21. September 2023, 20:00 Uhr, Haus des Gastes**

Teil A (Ohne Beratung)

1. Eröffnung (Mitteilungen, Anfragen)

Teil B

Beratung und Beschlussfassung über

2. die 3. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Naumburg und die 1. Änderung der Geschäftsordnung der Ortsbeiräte
3. den Verzicht auf die Entnahme von Körperschaftssteuerbeträgen aus der Energie Region Kassel Beteiligungs-GmbH & Co. KG (BERK)
4. die Kapitalerhöhung bei der Kommunale Energie aus der Mitte GmbH (KEAM)
5. den erneuten Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. V/2 „Freiflächenphotovoltaik Altendorf“ und die 1. Änderung des Flächennutzungsplans im Stadtteil Altendorf im Parallelverfahren
6. die 1. Änderung der Stellplatzsatzung der Stadt Naumburg
7. über die Erweiterung der Kindertagesstätte Elbenberg
8. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts
9. den Erlass von Forderungen



Beschlussvorlage zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg	
Sitzungstag:	21. September 2023
Tagesordnungspunkt:	02
Gegenstand:	Änderung der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung Ortsbeiräte
Produkt:	2.4.3. Rechtsangelegenheiten
Anlagen:	Entwurf 3. Änderung Hauptsatzung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg wird folgende Beschlussfassung vorgeschlagen:

1. Hauptsatzung

Der Dritte Nachtrag zur Änderung der Hauptsatzung wird entsprechend der beigefügten Anlage erlassen.

2. Geschäftsordnung Ortsbeiräte

§ 1 Abs. 5 der Geschäftsordnung der Ortsbeiräte erhält folgende Fassung:

- (5) Darüber hinaus wird dem jeweiligen Ortsbeirat nach § 82 Abs. 4 HGO die endgültige Entscheidung über die Planung städtischer Baumaßnahmen zwischen dem Betrag von 50.001,- Euro und dem Betrag von 100.000,- Euro im Einzelfall übertragen. Städtische Baumaßnahmen im Sinne des Satzes 1 sind investive Maßnahmen an Straßen, Wegen oder Plätzen, öffentlichen Einrichtungen oder anderen städtischen Gebäuden und Liegenschaften, die einen spezifischen Bezug zum jeweiligen Ortsbezirk haben, Abs. 3 gilt entsprechend. Reine Unterhaltungsmaßnahmen sind ausgenommen.

Begründung:

Mit der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung der Ortsbeiräte hat die Stadtverordnetenversammlung verschiedene Zuständigkeiten auf den Magistrat bzw. die Ortsbeiräte übertragen. Dies dürfte dem Vorgehen in allen hessischen Kommunen entsprechen und basiert auf der entsprechenden Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes. Der Gründe für die Übertragung sind praktischer und inhaltlicher Art, was sich auch in den Wertgrenzen für bestimmte Angelegenheiten widerspiegelt. Die Stadtverordnetenversammlung ist erst zuständig, wenn ein bestimmter Betrag überschritten wird und sich daher eine größere Bedeutung ergibt.

Die in der entsprechenden Regelung bisher enthaltenen Beträge stammen aus dem Jahr 2014. Vorgeschlagen wird, den Betrag von derzeit 50.000,- € in den Ziffern 4. (neu 4.1), 5, 6, 7 und 8 auf 75.000,- € anzuheben. Die genannten Ziffern betreffen im wesentlichen Verträge im Zusammenhang mit Grundstücken. Die Preisentwicklung in diesem Bereich ist erheblich. Ohne die Anpassung würden zukünftige Einzelfallentscheidungen allein aufgrund der höheren Preise in den Bereich der Stadtverordnetenversammlung fallen, ohne das sich inhaltlich etwas geändert hätte.



Für die städtischen Baugrundstücke gilt eine gesonderte Regelung, die in der neuen Ziffer 4.2. enthalten ist. Hier wird die Stadtverordnetenversammlung den Quadratmeterpreis festlegen, zu dem die Grundstücke veräußert werden. Ein Einzelbeschluss über sich auf dieser Grundlage ergebenden künftige Kaufverträge ist dann nicht mehr notwendig.

In der Ziffer 9. soll aus den gleichen Gründen (steigende Preise) die Wertgrenze, bis zu der der Magistrat über Planungen entscheidet, angepasst werden von 25.000,- € auf dann 50.000,- €. Damit zusammenhängend muss oder soll auch die Geschäftsordnung der Ortsbeiräte angepasst werden, da diese bisher ab 25.001,- € für Planungen zuständig sind. Dies würde sich dann auf 50.001,- € erhöhen. Ab 100.000,- € soll aber die Stadtverordnetenversammlung zuständig bleiben.

In § 8 Abs. 4 soll von der Verpflichtung, jedes Jahr einen Bürgerpreis zu verleihen, Abstand genommen werden. Diese Auszeichnung war Bestandteil der seinerzeitigen Einsparverpflichtungen bei den „Freiwilligen Leistungen“ und wurde seither nicht mehr verliehen. Die Möglichkeit der Verleihung der Auszeichnung durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung sollte aber beibehalten werden. Dies ist durch die jetzt gewählte Formulierung gewährleistet.

Naumburg, den 07. September 2023

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stefan Hable'.

Stefan Hable
Bürgermeister



Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.10.2019 (GVBl. S. 310) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg am folgenden

Dritten Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Naumburg

beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 3 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gemäß § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:

1. Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen,
2. Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB),
3. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
- 4.1 Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von 75.000,-Euro im Einzelfall,
- 4.2 Veräußerung von städtischen Baugrundstücken, für die der Verkaufspreis pro Quadratmeter durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung festgelegt wurde, unabhängig von der Höhe des sich hier ergebenden Gesamtbetragshöhe,
5. Entscheidung, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht bis zu einem Betrag von 75.000,-Euro im Einzelfall,
6. Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zum einem Gesamterbbaurechtszins (Höhe des jährlichen Erbbauzinses x Gesamtlaufzeit des Vertrages) von 75.000,-Euro Euro im Einzelfall,
7. Veräußerung und Belastung von Erbbaurechten bis zu einem Betrag von 75.000,-Euro im Einzelfall,
8. Entscheidungen über den Abschluss von schuldrechtlichen Verträgen bis zu einer Gesamtvertragssumme (jährliche Vertragssumme x Vertragslaufzeit) von 75.000,-Euro im Einzelfall,
9. Entscheidungen über die Planung städtische Baumaßnahmen bis zu einem Betrag von 50.000,- Euro im Einzelfall,
10. Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure und Entscheidungen über den Abschluss von Werkverträgen,
11. Entscheidungen über Stundung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung, Niederschlagung von Ansprüchen im Einzelfall sowie Entscheidungen über den Erlass von Ansprüchen bis zu einem Betrag von 5.000,00 Euro im Einzelfall.



Artikel 2

§ 8 Abs. 4 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

Die Stadt kann auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung einen Bürgerpreis an Personengruppen oder Vereine verleihen, die sich in besonderer Weise um das Gemeinwesen verdient gemacht haben. Der Bürgerpreis ist mit 500,- € dotiert.

Art. 3

Dieser 3. Nachtrag zur Hauptsatzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Naumburg, den

Stefan Hable
Bürgermeister



Beschlussvorlage zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg	
Sitzungstag:	21. September 2023
Tagesordnungspunkt:	03
Gegenstand:	Verzicht auf die Entnahme von Körperschaftsteuerbeträgen aus der Energie Region Kassel Beteiligungs-GmbH & Co. KG
Produkt:	1.2 Wirtschaftsförderung
Anlagen:	3 Anlagen

Beschlussvorschlag:

Der Stadtverordnetenversammlung wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

Die Stadt Naumburg wird als Gesellschafterin der Energie Region Kassel Beteiligungs-GmbH & Co. KG mit Sitz in Kassel (nachfolgend „BERK“) keine Körperschaftsteuer-Beträge aus der BERK entnehmen, das heißt sich von der BERK auszahlen lassen. Dies gilt zunächst für alle Steuerbeträge bis einschließlich Veranlagungsjahr 2030 und umfasst auch den Solidaritätszuschlag auf die Körperschaftsteuer. Die Steuerbeträge sollen in der BERK verbleiben, um dort einen Kapitalpuffer anzusparen.

Begründung:

1. Energie Region Kassel Beteiligungs- GmbH & Co. KG („BERK“)

Die BERK wurde im Jahr 2012 gegründet. Die Kommanditeinlagen bzw. Anteile am Festkapital der BERK werden von 17 Kommunen aus dem Landkreis Kassel gehalten. Die Beteiligungsverhältnisse sind in der Anlage 1 aufgeführt.

2. EAM-Beteiligung und Rechnerische Körperschaftsteuer

Im Jahr 2020 hat sich die BERK an der EAM GmbH & Co. KG mit Sitz in Kassel („EAM“) beteiligt (vgl. Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 25. Juni 2020). Die EAM steht an der Spitze der EAM-Gruppe, einer Gruppe regionaler Energieversorgungsunternehmen. Alle EAM-Anteile befinden sich in kommunaler Hand.

Die BERK erhält von der EAM neben einer jährlichen Gewinnbeteiligung eine sog. Rechnerische Körperschaftsteuer ausgezahlt. Die Rechnerische Körperschaftsteuer wird durch die Gewinne der EAM-Gruppe ausgelöst, fällt aber erst bei den Körperschaften „oberhalb“ der EAM (den Gesellschaftern) an, da es sich bei der EAM um eine Personengesellschaft und keine Körperschaft handelt.

Da die BERK ebenfalls eine Personengesellschaft ist, werden letztlich erst die BERK-Gesellschafter, also die 17 Kommunen, mit der Körperschaftsteuer auf die EAM-Gewinne veranlagt. Ob diese Körperschaftsteuer auf Ebene der Kommune tatsächlich mit diesem oder mit einem geringeren Betrag anfällt, richtet sich aber nach den Gegebenheiten der einzelnen Kommune.



3. Bankdarlehen der BERK, vor allem die Nachrangdarlehen

Im Zuge des Erwerbs von 51% der örtlichen Stromnetze nahm die BERK ab 2014 mehrere Bankdarlehen auf. Der betragsmäßig größte Teil dieser Darlehen, die sogenannten Nachrangdarlehen, wurden durch Bürgschaften der 17 Gesellschafter-Kommunen besichert. Die Nachrangdarlehen und die Bürgschaften wurden im Zusammenhang mit der EAM-Beteiligung in 2020 neu abgeschlossen (vgl. oben genannter Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 25. Juni 2020). Die Bürgschaftsbeträge mit Stand 2020 sind ebenfalls in der Anlage 1 aufgeführt.

Die Gesamtheit der Bankdarlehen der BERK und der ungefähre Planverlauf der Restvaluten ist in der Anlage 2 dargestellt. Die rote Kurve steht für die Summe der schon erwähnten Nachrangdarlehen. Diese haben eine Verzinsung von 1,25% p.a.; dieser Zinssatz ist fest bis zum 30. September 2030.

4. Ansparlösung

Seit dem Jahr 2022 sind die Kreditzinsen am Kapitalmarkt erheblich gestiegen. Ein Zinsanstieg bei den Nachrangdarlehen ab Oktober 2030 in einer solchen Größenordnung würde die BERK erheblich belasten.

Die Geschäftsführer der BERK, die Herren Bürgermeister Fred Dettmar (Reinhardshagen) und Michael Plätzer (Schauenburg), haben dazu einen Lösungsvorschlag erarbeitet. Er sieht vor, dass die 17 Gesellschafter-Kommunen die Rechnerische Körperschaftsteuer nicht aus der BERK entnehmen, sondern dort zur Stärkung der Kapitalbasis stehen lassen. Die zusätzlichen Bankguthaben sollen dabei nicht in etwaige Sondertilgungen fließen, sondern zumindest bis 2030 einen Kapitalpuffer auf einem Sonderkonto der BERK aufbauen („Ansparlösung“).

Das so angesparte Guthaben könnte auch zugunsten der kreditgebenden Banken verpfändet werden. Je nach Umfang der Rechnerischen Körperschaftsteuer, deren Höhe jährlich schwankt, könnte die BERK bis zum Jahr 2030 insgesamt einen Betrag bis etwa 1 Mio. Euro ansparen. Der betragsmäßige Anteil der einzelnen Kommune an der Rechnerischen Körperschaftsteuer ergibt sich aus der Beteiligungsquote gemäß Anlage 1. Bei angenommenen 1 Mio. Euro wären dies für die Stadt Naumburg 6.470,- € Rechnerische Körperschaftsteuer, die nicht entnommen wird.

Anmerkungen hierzu:

- a) Bisher haben die 17 Gesellschafter-Kommunen noch keine Rechnerische Körperschaftsteuer aus der BERK entnommen. Es wurden auch keine steuerlichen Gewinne ausgewiesen, für die auf Kommunen-Ebene eine Körperschaftsteuer angefallen wäre.
- b) Eine Anpassung der kommunalen Bürgschaften ist nicht erforderlich.

5. Auffassung der kreditgebenden Banken und der Kommunalaufsicht

Die kreditgebenden Banken vertreten die Auffassung, dass die Rechnerische Körperschaftsteuer gar nicht von den Kommunen aus der BERK entnommen werden darf. Nach dieser Ansicht steht die Rechnerische Körperschaftsteuer also ohnehin nicht zur Disposition der Kommunen. Die BERK-Geschäftsführung hält diese Auffassung für fraglich.



Allerdings befürwortet auch die Bankenseite die oben skizzierte Ansparlösung, d.h. das Ansparen der Steuerbeträge auf einem Sonderkonto der BERK, weil dies die Spielräume der BERK unstrittig deutlich erhöhen würde.

Der Landkreis Kassel als Kommunalaufsicht hat sich dieser Ansicht angeschlossen. Er hält die Ansparlösung aufsichtsrechtlich nicht für genehmigungspflichtig, hat aber die Empfehlung ausgesprochen, dass die entsprechenden Gemeindevertretungen noch über diese beschließen (Anlage 3).

Naumburg, den 07. September 2023

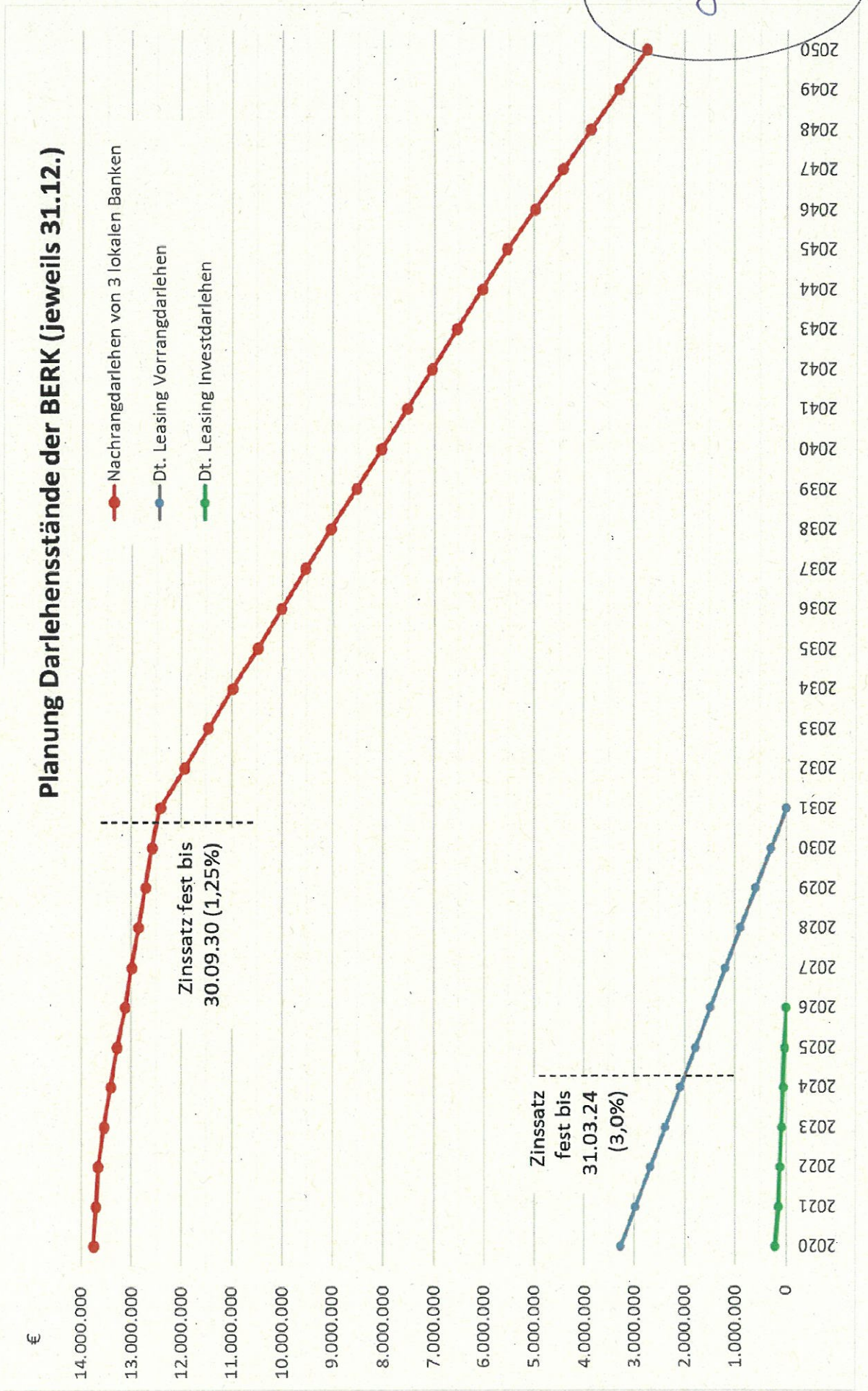
A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stefan Hable'.

Stefan Hable
Bürgermeister

Amlage 1

Kommune	Kommanditeinlage in BERK	Beteiligungquote (gerundet)	Gesamte Bürgerschaft 2020 (für Darlehen + Zinsen)
Ahnatal	2.484,00 €	6,427%	734.274,39 €
Baunatal	4.122,00 €	10,665%	1.218.469,83 €
Calden	2.667,60 €	6,902%	788.546,85 €
Espenau	1.695,60 €	4,387%	501.222,08 €
Fuldabrück	2.120,40 €	5,486%	626.793,65 €
Fulda	3.456,00 €	8,942%	1.021.599,15 €
Grebenstein	1.756,80 €	4,545%	519.312,90 €
Helsa	1.879,20 €	4,862%	555.494,54 €
Immenhausen	2.059,20 €	5,328%	608.702,83 €
Lohfelden	3.150,00 €	8,150%	931.145,06 €
Naumburg	250,00 €	0,647%	73.900,41 €
Wesertal	1.274,40 €	3,297%	376.714,69 €
Reinhardshagen	1.576,80 €	4,080%	466.104,61 €
Schauenburg	2.400,00 €	6,210%	709.443,86 €
Söhrewald	1.454,40 €	3,763%	429.922,98 €
Vellmar	3.819,60 €	9,883%	1.129.079,90 €
Zierenberg	2.484,00 €	6,427%	734.274,39 €
Summe	38.650,00 €	100,000%	11.425.002,12 €

ÜBERBLICK DARLEHEN





Der Landrat des Landkreises Kassel · Postfach 10 24 20 · 34024 Kassel

Aktenzeichen 34.1

Energie Region Kassel
Beteiligungs-GmbH & Co. KG
Monteverdistrasse 2
34131 Kassel

Bearbeiter/in Frau Bückmann
Durchwahl (0561) 1003 1816
Fax (0561) 1003 1813
E-Mail daniela-bueckmann@landkreiskassel.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht 16. Dezember 2022

Datum 05. Januar 2023



Anfrage der Energie Region Kassel Beteiligungs-GmbH & Co. KG hinsichtlich Anparlösungen für steigende Zinsbelastungen

Sehr geehrter Herr Dettmar, sehr geehrter Herr Plätzer,
sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme Bezug auf Ihre Anfrage vom 16. Dezember 2022 und das zuvor in unserem Haus geführte Gespräch vom 25. November 2022.

Nach Erörterung Ihrer Anfrage durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Kassel und unter Einbeziehung der Oberen Aufsichtsbehörde beim Regierungspräsidium Kassel (namentlich Herrn Tampe) handelt es sich bei den geplanten Änderungen zum Kreditvertrag nicht um ein genehmigungspflichtiges Geschäft, da die Bürgschaften, die gegebenenfalls eine Genehmigungspflicht auslösen würden, nicht angetastet werden sollen.

Insofern teilen ich Ihnen hiermit mit, dass das geplante Vorhaben zur Kenntnis genommen wurde und bitte nach Abschluss des Vorhabens um Vorlage der Änderungen zum Kreditvertrag.

Ich weise allerdings darauf hin, dass die beteiligten Kommunen durch die zuständigen Gremien einen Beschluss für das Vorhaben fassen sollten, da es sich bei dem geplanten Vorhaben nicht um ein laufendes Geschäft der Verwaltung und um einen Eingriff in das Budgetrecht der Vertretungskörperschaft handelt. Dies gilt im Besonderen für die beteiligte Schuttschirmgemeinde.

Sollten sich noch weitere Fragen ergeben, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Bückmann



Beschlussvorlage zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg	
Sitzungstag:	21. September 2021
Tagesordnungspunkt:	04
Gegenstand:	Beteiligung an der KEAM Kommunale Energie aus der Mitte GmbH; Kapitalerhöhung
Produkt:	1.2 Wirtschaftsförderung
Anlagen:	Anlage F: Informationsmemorandum zur Kapitalerhöhung Anlagen, die in der Verwaltung der Stadt Naumburg im Rahmen der üblichen Geschäftszeiten jederzeit einsehbar sind und bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden Anlage A: Beschlussvorlagen und Erläuterungen Anlage B: Mustervollmacht der KEAM Anlage C: Gesellschaftsvertrag der KEAM Anlage D: Konsortialvertrag der KEAM

Beschlussvorschlag:

Der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg stimmt der Erhöhung des Stammkapitals von 100.000 EUR auf 200.000 EUR durch Änderung des Gesellschaftsvertrages und der Anpassung des Konsortialvertrages der KEAM Kommunale Energie aus der Mitte GmbH sowie dem Verzicht auf den Erwerb neuer Geschäftsanteile zu. Der Anpassung des Konsortialvertrages auch zu den weiter dargestellten Themen wird zugestimmt.
2. Der Bürgermeister der Stadt Naumburg bzw. sein gesetzlicher Vertreter werden ermächtigt und beauftragt, den Anteilserwerb umzusetzen und zur Umsetzung des Beschlusses einen Beauftragten gemäß Anlage B unter Befreiung von § 181 BGB zu bevollmächtigen, die notwendigen Beschlüsse zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der KEAM Kommunale Energie aus der Mitte GmbH zur Erhöhung des Stammkapitals und zum Verzicht auf den Erwerb neuer Anteile an der KEAM zu fassen und alle weiteren Schritte zur Umsetzung einschließlich einer Anpassung des Konsortialvertrages auch zu weiteren Themen in die Wege zu leiten.

Begründung:

Die Stadt Naumburg plant, einer Kapitalerhöhung bei der KEAM Kommunale Energie aus der Mitte GmbH (nachfolgend „KEAM“) zuzustimmen, ohne weitere Anteile zu erwerben.



Hintergrund:

Hintergrund der KEAM ist, dass die EAM-Gruppe als regionaler Energieversorger interessierten Kommunen, kommunalen Einrichtungen und Landkreisen in ihrem Geschäftsgebiet die Möglichkeit bieten möchte durch eine Beteiligung an der Gesellschaft, effizient und unkompliziert Strom und Erdgas für ihre eigenen Liegenschaften zu beschaffen.

Neben der Stadt Naumburg sind noch weitere 156 kommunale Gesellschafter und die EAM Beteiligungen GmbH (nachfolgend „EAMB“) an der KEAM beteiligt. Gegenwärtig können keine weiteren kommunalen Gesellschafter an der KEAM beteiligt werden, da EAMB keine Anteile mehr veräußern kann. Die Aufnahme neuer kommunale Gesellschafter soll durch eine Kapitalerhöhung ermöglicht werden

Umsetzung:

Mit einer Satzungsänderung soll das Stammkapital der KEAM von 100.000 Anteilen auf 200.000 erhöht werden. Sämtliche kommunalen Gesellschafter sollen auf ihr Recht zum Bezug der neuen Geschäftsanteile verzichten und allein EAMB soll die neuen Anteile übernehmen.

Auch wenn sich die Beteiligung der Kommune durch den Verzicht auf den Erwerb weiterer Anteil reduzieren wird, ist dies irrelevant. Der Zweck der Beteiligung der Kommune, über die KEAM ohne ein Vergabeverfahren Energie zu beschaffen, wird durch die Kapitalerhöhung und den Erwerb der neuen Anteile durch die EAMB nicht berührt. Da EAMB zudem grundsätzlich kein Stimmrecht als Gesellschafter hat, ist die Erhöhung der Beteiligung auch in Bezug auf die Stimmrechte kommunalen Gesellschafter irrelevant

Die Beteiligung der EAMB an der KEAM wird sich durch die beabsichtigte Kapitalerhöhung von 16,5 % auf 58,25 % erhöhen. Im Nachgang kann EAMB Anteile an neue kommunale Gesellschafter veräußern. Die Konditionen werden sich nicht von den Konditionen unterscheiden, zu denen die Kommune die Beteiligung ursprünglich erworben hat.

Weitere Details sind dem als Anlage F beigefügten Informationsmemorandum sowie der einsehbaren Beschlussvorlage (Anlage A, dort TOP 2 Ziffer 1) zu entnehmen

Dokumente

Als weitere Dokumente sind

- die Beschlussvorlagen und Erläuterungen der KEAM als **Anlage A**
- die Mustervollmacht der KEAM als **Anlage B**
- der Gesellschaftsvertrag der KEAM als **Anlage C** und
- der Konsortialvertrag der KEAM als **Anlage D**

in der Verwaltung der Stadt Naumburg im Rahmen der üblichen Geschäftszeiten jederzeit einsehbar und werden bei Bedarf zur Verfügung gestellt.

Kommunalrecht

Die Beteiligung ist kommunalrechtlich zulässig: Mit der Beteiligung wird ein öffentlicher Zweck, nämlich die Energieversorgung der kommunalen Liegenschaften und Anlagen verfolgt. Auch nach der Kapitalerhöhung steht die Beteiligungshöhe, die sich an der Einwohnerzahl orientiert, in angemessenem Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaft.



Da sich durch den Verzicht auf den Bezug neuer Anteile die bisherige Beteiligungshöhe verwässert, bzw. reduziert, soll vorsorglich eine Zustimmung der kommunalen Gremien eingeholt werden.

Durchführung der Kapitalerhöhung

Zur Erhöhung des Stammkapitals ist eine Änderung des Gesellschaftsvertrages erforderlich. Ein entsprechender Gesellschafterbeschluss ist notariell zu beurkunden. Notarkosten fallen bei der Kommune nicht an. Der gesetzliche Vertreter der Gebietskörperschaft wird zur Umsetzung dieser Maßnahme ermächtigt. Darüber hinaus wird er ermächtigt, eine Vollmacht gemäß Anlage B zu erteilen.

Anzeige/Hinweis

Die Beteiligung wird der zuständigen Aufsichtsbehörde nach Beschlussfassung angezeigt. Anlässlich der Kapitalerhöhung erfolgen weitere in der Beschlussvorlage (**Anlage A**) dargestellten Anpassungen am Konsortialvertrag, die nicht beschluss- und anzeigepflichtig sind. Dennoch sollen diese Themen kurz erläutert werden, um ein vollständiges Bild zu gewährleisten:

- Für die KEAM besteht ein Risiko, dass einzelne Gesellschafter Energielieferverträge kündigen und die schon beschaffte Energiemengen mit einem Verlust für die KEAM und mittelbar für die übrigen Gesellschafter veräußern müsste. Für die Jahre 2024 und 2025 wurde dieses Risiko durch Erklärungen der Gesellschafter zur Laufzeit der Energielieferverträge ausgeschlossen, auf deren Basis die Beschaffung erfolgte. Zukünftig soll der Zeitraum der Energiebeschaffung mit den verbindlichen Laufzeiten der Energielieferverträge und des Konsortialvertrages der KEAM einheitlich auf drei Jahre angeglichen werden. Für weitere Details wird auf die Beschlussvorlage (**Anlage A**, dort TOP 2 Ziffer 2.) verwiesen.
- Im Konsortialvertrag sollen zudem die Beitrittsmöglichkeit für Kommunen des Landkreises Altenkirchen erweitert werden, die Regelungen zur Erbringung von Dienstleistungen zwischen EAM und KEAM aktualisiert werden und formale Anpassungen erfolgen. Insoweit wird auf die Beschlussvorlage (**Anlage A**, dort TOP 2 Ziffer 3) verwiesen.

Naumburg, den 07. September 2023

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stefan Hable'.

Stefan Hable
Bürgermeister



Informationsmemorandum

Kurzdarstellung KEAM Kommunale Energie aus der Mitte GmbH und Kapitalerhöhung

1. Ausgangslage

Die KEAM ist eine Gesellschaft zur Energiebeschaffung und -belieferung für Kommunen und Landkreise. Sie wurde im Sommer 2017 gemeinsam von der EAM Beteiligungen GmbH und 47 interessierten Kommunen und Landkreisen gegründet, um zukünftig effizient und unkompliziert Strom und Erdgas für an der KEAM beteiligte Städte, Gemeinden und Landkreise zu beschaffen. Dabei beliefert die KEAM ausschließlich eigene Liegenschaften und Einrichtungen ihrer kommunalen Gesellschafter, jedoch nicht die Privat- und Gewerbekunden in den jeweiligen Städten und Gemeinden. Die KEAM verfügt nicht über eigenes Personal. Über einen Dienstleistungsvertrag mit der EAM Energie GmbH bezieht sie alle im Zusammenhang mit der Energiebeschaffung notwendigen Leistungen. KEAM beschafft die benötigte Energie am Markt mittels Dienstleistungen der EAM Energie GmbH, die darüber hinaus die Belieferung der kommunalen Gesellschafter für KEAM abwickelt.

Der Vorteil der gemeinschaftlichen Energiebeschaffung und -belieferung durch die KEAM liegt in der Bündelung und damit effizienteren Durchführung der Beschaffungsvorgänge für den Energiebedarf der beteiligten Kommunen. Die Energie wird langfristig und vorausschauend beschafft, so dass sich kurzzeitige Preisschwankungen am Energiemarkt nicht negativ auswirken und langfristig eine sichere, preisgünstige und umweltbewusste Energieversorgung ermöglicht wird. Die Energiebeschaffung gestaltet sich dadurch wesentlich risikoärmer als bei der Beschaffung im Wege der Ausschreibung, da ähnlich einem Fondssparplan in Tranchen beschafft wird. Dies entspricht damit dem kommunalrechtlich gebotenen Grundsatz des wirtschaftlichen und sparsamen Handelns. Hinzu kommt, dass mit diesem Modell die Wertschöpfung in der Region weiter gestärkt wird.

Das Modell ist gesellschaftsrechtlich, kommunalverfassungsrechtlich und vergaberechtlich geprüft. Das Regierungspräsidium Kassel hat bestätigt, dass es keine kommunalverfassungsrechtlichen Bedenken gibt. Außerdem wurde eine Markterkundung durchgeführt, die entsprechende Bestätigung der IHK liegt vor. Die Vergaberechtersperten des Hessischen Städte- und Gemeindebunds sowie des Hessischen Wirtschaftsministeriums haben das Modell geprüft und für zulässig erachtet.



2. Aktuelle Gesellschafterstruktur

Seit der Gründung der KEAM haben sich kommunale Anteilseigner der EAM, konzessionsgebende Kommunen sowie alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden der an EAM beteiligten Landkreise an der KEAM beteiligt und die Anzahl der kommunalen Gesellschafter ist auf 157 angewachsen. Die Höhe des jeweiligen Anteils bemisst sich nach der Leistungsfähigkeit der jeweiligen Gebietskörperschaft (Einwohnerzahl bzw. Absatzprognose) und beträgt 0,25 bis 1,5 %. Gegenwärtig hält die EAM 16,5 % und die kommunalen Gesellschafter 83,5 % der Geschäftsanteile.

Da EAM dauerhaft mindestens 15 % der Anteile halten soll, können zum gegenwärtigen Zeitpunkt die interessierten kommunalen Gesellschafter der KEAM nicht mehr beitreten. Um dies für die Zukunft wieder zu ermöglichen, soll eine Kapitalerhöhung erfolgen.

3. Kapitalerhöhung

Damit sich zukünftig wieder interessierte kommunale Gesellschafter an der KEAM beteiligen können, soll eine Kapitalerhöhung bei der KEAM erfolgen und EAM Beteiligung GmbH soll sämtliche neuen Geschäftsanteile übernehmen.

Die Gesellschaft wurde 2017 mit einem Stammkapital von EUR 100.000 Stammkapital (bei 100.000 Geschäftsanteilen) und einer Kapitalrücklage von EUR 200.000 durch die EAM Beteiligungen GmbH gegründet. Zu einem Kaufpreis von EUR 3 pro Geschäftsanteil wurden die kommunalen Gesellschafter beteiligt.

Im Rahmen der Kapitalerhöhung soll das Stammkapital von EUR 100.000 um EUR 100.000 auf EUR 200.000 erhöht werden (bei 200.000 Geschäftsanteilen). Zudem soll eine weitere Einlage in die Kapitalrücklage von EUR 200.000 erfolgen. Sowohl das Stammkapital als auch die weitere Einlage sollen allein von der EAM Beteiligung GmbH erbracht werden. Auch zukünftig sollen die neuen Geschäftsanteile damit zu einem Kaufpreis von EUR 3 pro Geschäftsanteil an weitere kommunalen Gesellschafter veräußert werden. Bisherige Gesellschafter und neue Gesellschafter werden somit gleich behandelt.

Damit EAM Beteiligungen GmbH sämtliche neuen Geschäftsanteile erwerben kann, müssen die bisherigen 157 kommunalen Gesellschafter auf ihre Rechte zum Bezug neuer Geschäftsanteile im Rahmen der Kapitalerhöhung verzichten. Die Beteiligung der bisherigen kommunalen Gesellschafter wird sich somit verwässern. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Beteiligungshöhe der kommunalen Gesellschafter an der KEAM irrelevant ist. Wichtig ist lediglich, dass die kommunalen Gesellschafter überhaupt beteiligt sind, um über die KEAM ohne ein Vergabeverfahren Energie beschaffen zu können.



Mit der Übernahme der neuen Geschäftsanteile durch die EAM Beteiligungen GmbH würde sich deren Beteiligung zwar erhöhen. Da die EAM Beteiligungen GmbH grundsätzlich jedoch ohnehin kein Stimmrecht als Gesellschafter hat, ist die Erhöhung der Beteiligung sowohl für die EAM Beteiligungen GmbH als auch die kommunalen Gesellschafter irrelevant.

Somit ist festzuhalten, dass sich die Beteiligungshöhe der kommunale Gesellschafter und der EAM Beteiligungen GmbH in Folge einer Kapitalerhöhung zwar ändern, dies aber letztlich keine praktische Auswirkung auf die kommunalen Gesellschafter hätte. Die EAM Beteiligungen GmbH wäre indes wieder in der Lage, Geschäftsanteile an weitere kommunale Gesellschafter zu veräußern, so dass diese Gesellschafter der KEAM werden könnten. Mittelbar kommt dies allen kommunalen Gesellschaftern der KEAM zu Gute.

4. Umsetzung

Für die Kapitalerhöhung ist eine Änderung des Gesellschaftsvertrages erforderlich. Dies erfordert einen notariell zu beurkundenden Beschluss der Gesellschafter. Zudem muss die EAM Beteiligungen GmbH die Übernahme der Anteile erklären und die kommunalen Gesellschafter den Verzicht auf den Bezug der neuen Anteile. Da sich durch diesen Verzicht die Anteile der Kommunen verwässern und sich die bisherige Beteiligungshöhe reduziert, soll vorsorglich eine Zustimmung der kommunalen Gremien eingeholt werden.

Die vorgesehene Kapitalerhöhung wurde im Vorfeld mit den zuständigen Kommunalaufsichten abgestimmt. Diese hatten keine Bedenken.



Beschlussvorlage zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg	
Sitzungstag:	21. September 2023
Tagesordnungspunkt:	05
Gegenstand:	Aufhebung des Satzungsbeschlusses vom 22. Juni 2023, erneute Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und erneuter Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. V/2 „Freiflächenphotovoltaik Altendorf“, Gemarkung Altendorf und Feststellungsbeschluss zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans im Stadtteil Altendorf im Parallelverfahren
Produkt:	4.1.1 Städtebauliche Planung und Entwicklung
Anlagen:	Abwägungsprotokoll

Beschlussvorschlag:

Der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

1. Der Satzungsbeschluss vom 22. Juni 2023 wird aufgehoben.
2. Die erneute Abwägung über die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB in der Zeit vom 16. Dezember 2022 bis einschließlich 20. Januar 2023 vorgebrachten Anregungen und Hinweise ist erfolgt. Der Abwägung wird - wie in der Anlage 1 „Auswertung der Stellungnahmen“ formuliert -, zugestimmt.
3. Der Bebauungsplan Nr. V/2 „Freiflächenphotovoltaik Altendorf“, Gemarkung Altendorf wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung und der Umweltbericht werden gebilligt.
4. Der Satzungsbeschluss ist öffentlich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses wird der Bebauungsplan Nr. V/2 „Freiflächenphotovoltaik Altendorf“, Gemarkung Altendorf rechtskräftig.
5. Der Bebauungsplan Nr. V/2 „Freiflächenphotovoltaik Altendorf“, Gemarkung Altendorf nebst Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung ist zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben.
6. Den beteiligten Trägern öffentlicher Belange wird das Ergebnis der Abwägung und der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. V/2 „Freiflächenphotovoltaik Altendorf“, Gemarkung Altendorf, mitgeteilt.
7. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplans im Stadtteil Altendorf wird festgestellt, die Begründung und der Umweltbericht werden gebilligt.
8. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplans im Stadtteil Altendorf nebst Begründung und Umweltbericht wird dem Regierungspräsidium Kassel zur Genehmigung vorgelegt.
9. Die Genehmigung ist ortsüblich öffentlich bekannt zu geben. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo die Änderung des Flächennutzungsplans eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam.



10. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplans im Stadtteil Altendorf nebst Begründung und Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung ist zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben.
11. Den beteiligten Trägern öffentlicher Belange wird das Ergebnis der Abwägung und der Beschluss zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans im Stadtteil Altendorf mitgeteilt.

Begründung:

Die intensive Diskussion und dass sich anschließende einstimmige Votum beim Abstimmungsprozess über das Projekt Freiflächenphotovoltaik-Anlage Altendorf im Rahmen der Stadtverordnetensitzung am 22. Juni 2023 haben gezeigt, dass die auf gesamtstädtischer Ebene kommunalpolitisch Verantwortlichen die Notwendigkeit des Ausbaus von regenerativen Energien erkannt haben und in dem vorliegenden Fall den eingeschlagenen Weg unterstützen. Gleiches gilt für die Mitglieder des Ortsbeirats Altendorf, die diese Maßnahme als „unmittelbar Betroffene“ ebenfalls befürworten.

In der Nachbetrachtung zu dem gefassten Beschluss könnte sich möglicherweise ein rechtliches Problem ergeben. Die mit Blick auf die für notwendig erachtete Einbeziehung des östlichen Flächenteils (Größe: rd. 3,5 ha, Bodenpunkte: über 45) gewählte Abwägungsformulierung könnte sich als „problematisch“ erweisen. Hierbei wurden nämlich als Grund für die Notwendigkeit der Einbeziehung der in Rede stehenden Fläche ausschließlich „wirtschaftliche Aspekte“ benannt. Weitere Argumente, wie z. B. städtebauliche Interessen oder aber die dringliche Ausbaunotwendigkeit von regenerativen Energien, die ja im Verlauf des Diskussions- und Abwägungsprozesses ebenfalls wichtige Gründe für die Aufnahme der in Rede stehenden Fläche gewesen sind, wurden in der Abwägungsformulierung leider nicht mit angeführt.

Dieses beschriebene Versäumnis könnte als sog. „Abwägungsausfall“ gewertet werden und möglicherweise auch den Tatbestand der „Beachtlichkeitsverletzung“ des § 214 BauGB erfüllen. Vor diesem Hintergrund könnte dann die Bauleitplanung als rechtsfehlerhaft angesehen und verworfen werden. Um dies zu vermeiden, erfolgt der erneute aber erweiterte Beschlussvorschlag.

Die Stadt Naumburg nimmt daher die Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB erneut vor. Die Abwägung der regionalplanerischen Stellungnahme sowie der Stellungnahme des Dez. Landwirtschaft, Fischerei (Ifd. Nr. 23 der beigegeführten Anlage 1 „Auswertung der Stellungnahmen“) erfolgt in der geänderten Fassung. Die übrigen Abwägungen bleiben unverändert. Die Adressaten der geänderten Stellungnahmen werden über die Abwägung informiert.

Der Bebauungsplan Nr. V/2 „Freiflächenphotovoltaik Altendorf“, Gemarkung Altendorf wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung und der Umweltbericht werden gebilligt.



Die 1. Änderung des Flächennutzungsplans im Stadtteil Altendorf wird festgestellt, die Begründung und der Umweltbericht werden gebilligt.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplans im Stadtteil Altendorf nebst Begründung und Umweltbericht wird dem Regierungspräsidium Kassel zur Genehmigung vorgelegt.

Naumburg, den 07. September 2023

A handwritten signature in black ink, reading "Stefan Hable".

Stefan Hable
Bürgermeister

BAULEITPLANUNG DER STADT NAUMBURG

im Stadtteil Altendorf

1. Änderung des Flächennutzungsplans im Stadtteil Altendorf und Bebauungsplan Nr. V/2 „Freiflächenphotovoltaik Altendorf“, Gemarkung Altendorf

BERATUNGS- UND BESCHLUSSVORLAGE

Abwägung und Beschlussfassung zu den während der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom in der Zeit vom 12.12.2022 bis einschließlich 20.01.2023 vorgebrachten Anregungen und Hinweisen bzw. eingegangenen Stellungnahmen

Angeschriebene TÖB lfd. Nr.	Geäußerte Anregungen, Hinweise Datum der Stellungnahme	Empfehlung zur Behandlung der Stellungnahmen (Vermerke, Erläuterungen, Be- schlussvorschlag)
1 / Amt für Bodenmanagement, Außenstelle Hofgeismar	Stellungnahme vom 02.01.2023 Vom Amt für Bodenmanagement Korbach zu vertretene öffentlich-rechtliche Belange stehen dem o.g. Vorhaben nicht entgegen.	
2 / Botanische Vereinigung f. Naturschutz in Hess. e.V.	<i>keine Stellungnahme eingegangen</i>	
3 / BUND- Landesverband Hessen	<i>keine Stellungnahme eingegangen</i>	
4 / Deutsche Gebirgs- und Wandervereine	<i>keine Stellungnahme eingegangen</i>	
5 / EAM Netz GmbH	Stellungnahme vom 09.01.2023 Unsere Stellungnahme vom 08.04.2021 bleibt bestehen. Sollten sich im Laufe des Verfahrens Änderungen ergeben, bitten wir um erneute Nachricht, vor Beginn der Rechtskräftigkeit.	Der Bitte wird entsprochen.
6 / uniper	Stellungnahme vom 12.12.2022 Gegen das geplante Vorhaben gibt es aus unserer Sicht grundsätzlich keine Einwände bzw. die von uns zu vertretenden Belange werden nicht berührt.	
7 / RP Darmstadt - Kampfmittelräumdienst	Stellungnahme vom 12.01.2023 Über die in Ihrem Lageplan bezeichnete Fläche liegen dem Kampfmittelräumdienst aussagefähige Luftbilder vor. Eine Auswertung dieser Luftbilder hat keinen begründeten Verdacht ergeben, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich. Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, bitte ich Sie, den Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.	Wird beachtet. Der Kampfmittelräumdienst wird in diesem Fall unverzüglich benachrichtigt.

	Sie werden gebeten, diese Stellungnahme in allen Schritten des Bauleit- bzw. Planfeststellungsverfahrens zu verwenden, sofern sich keine wesentlichen Flächenänderungen ergeben.	
8 / Gemeindevorstand der Gemeinde Edertal	<i>keine Stellungnahme eingegangen</i>	
9 / Gemeindevorstand der Gemeinde Bad Emstal	<i>keine Stellungnahme eingegangen</i>	
10 / Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement	<p>Stellungnahme vom 15.12.2022</p> <p>Im Rahmen der o.g. Beteiligung gebe ich meine Stellungnahme ab. Von der gleichzeitig durchgeführten öffentlichen Auslegung habe ich Kenntnis genommen. Die Stellungnahme beinhaltet die Belange der integrierten Siedlungs- und Verkehrsplanung und die der betroffenen Straßenbaulastträger.</p> <p>Mit der Bauleitplanung sollen auf einer Fläche von ca. 8 ha die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage, einschließlich der notwendigen technischen Einrichtungen (wie z.B. ein Betriebsgebäude) geschaffen werden.</p> <p>Das Plangebiet befindet im Zuge der etwa 400 m entfernten, tiefer gelegenen L 3214 zwischen den Netzknoten 4821 010 und 4721 003. Die Erschließung des Geltungsbereiches erfolgt über vorhandene Wirtschaftswege.</p> <p>Dem Bebauungsplan ist unter den Hinweisen zu entnehmen, dass keine Blendwirkung für Verkehrsteilnehmer auf klassifizierten Straßen entstehen darf.</p> <p>Grundsätzliche Bedenken seitens Hessen Mobil bestehen nicht gegen das Vorhaben.</p> <p>Ich bitte darum, mir den Beschluss der Gemeindevertretung und eine Kopie des gültigen Bebauungsplanes zuzusenden.</p>	Der Bitte wird entsprochen.
11 / Hessen Forst Forstamt Wolfhagen	<i>keine Stellungnahme eingegangen</i>	
12 / Hess. Gesellschaft f. Ornithologie u. Natur. e.V.	<i>keine Stellungnahme eingegangen</i>	
130/ Hess. Landesamt für Denkmalpflege Abt. Archäologie	<i>keine Stellungnahme eingegangen</i>	
14 / Hess. Landesamt für Denkmalpflege Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege	<i>keine Stellungnahme eingegangen</i>	
15 / IHK Koordinierungsbüro für Raumordnung	<p>Stellungnahme vom 10.01.2023</p> <p>Wir haben die oben genannten Pläne geprüft und festgestellt, dass nach unserem Kenntnisstand Interessen der gewerblichen Wirtschaft nicht nachteilig berührt werden. Daher haben wir keine Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	
16 / Kreis Ausschuss des	<p>Stellungnahme vom 22.01.2023</p> <p>Anregungen und/oder Hinweise zu o. a. Bauleitplanverfahren der Stadt Naumburg werden nicht vorgebracht.</p>	

Landkreises Kassel	Wir behalten uns vor, eine naturschutzfachliche Stellungnahme zu einem späteren Zeitpunkt abzugeben, soweit naturschutzfachliche Belange betroffen sind	
17 / Landesjagdverband Hessen	<i>keine Stellungnahme eingegangen</i>	
18 / Magistrat der Stadt Fritzlar	<i>keine Stellungnahme eingegangen</i>	
19 / Magistrat der Stadt Wolfhagen	<i>keine Stellungnahme eingegangen</i>	
20 / Magistrat der Stadt Waldeck	<p>Stellungnahme vom 19.12.2022</p> <p>Ihr Schreiben bzgl. der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplan Nr. V/2 „Freiflächenphotovoltaik Altendorf“ und 1. Änderung des Flächennutzungsplans im Stadtteil Altendorf im Parallelverfahren, haben wir zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wir können Ihnen mitteilen, dass seitens der Nationalparkstadt Waldeck keine Anregungen zu der vorgelegten Bauleitplanung vorgetragen werden, weil die Ziele der Raumordnung und die der Nationalparkstadt Waldeck zugewiesenen Funktionen nicht beeinträchtigt werden sowie Auswirkungen auf ihren zentralen Versorgungsbereich nicht gegeben sind.</p>	
21 / NABU LV Hessen	<i>keine Stellungnahme eingegangen</i>	
22 / NVV Nordhessischer Verkehrsverbund	<p>Stellungnahme vom 12.12.2022</p> <p>Nach erfolgter Prüfung in unserem Haus teilen wir Ihnen mit, dass von Seiten des NVV keine Einwände hinsichtlich der Planung bestehen.</p>	
23/ Regierungspräsidium Kassel	<p>Mitteilung des Dezernates 34 (Bergbau) vom 09.12.2022</p> <p>Da sich der Geltungsbereich des Plangebietes nur geringfügig geändert hat und vom Dezernat Bergaufsicht zu vertretende öffentlich-rechtliche Belange des Bergbaus dem o.g. Vorhaben, nach Prüfung der hier vorliegenden Unterlagen, nicht entgegenstehen wird von einer erneuten Stellungnahme abgesehen.</p> <p>Meine Stellungnahme vom 13.04.2021 (Dokument Nr. 2021/432251) an den Magistrat der Stadt Naumburg behält mit allen dort gemachten Hinweisen weiterhin Gültigkeit.</p> <p>Stellungnahme Dezernat Forsten, Jagd vom 12.12.2022</p> <p>Zu der vorgelegten Planung nehme ich als Obere Forstbehörde wie folgt Stellung: Forstrechtliche Belange werden durch das Vorhaben nicht berührt. Gegen die Planung bestehen keine forstrechtlichen Bedenken. Rechtsgrundlage: Hessisches Waldgesetz (HWaldG) vom 27.06.2013 (GVBl. S. 458), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 22.02.2022 (GVBl. S. 126).</p> <p>Stellungnahme des Dezernates 31.3 Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz vom 15.12.2022</p> <p>Gegen die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtteil Altendorf sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. V/2 „Freiflächenphotovoltaik Altendorf“ durch die Stadt Naumburg bestehen im Hinblick auf die durch das Dezernat 31.3 (Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz) zu vertretenden Belange keine Bedenken.</p>	

Stellungnahme Dezernat 31.5 Kommunales Abwasser, Gewässergüte, Industrielles Abwasser, Wassergefährdende Stoffe vom 28.12.2022

Liegt in der Zuständigkeit der UWB.

Regionalplanerische Stellungnahme vom 11.01.2023

Die Stadt Naumburg plant weiterhin die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Gemarkung Altendorf südwestlich der Ortslage. Zu den entsprechenden bauleitplanerischen Vorentwürfen ist bereits im April 2021 Stellung genommen worden. Die darin getroffene Aussage, dass gegen eine östliche Teilfläche von ca. 3,5 ha wegen einer mittleren Ertragsmesszahl (EMZ) von 66 unter Verweis auf die Regelungen des Teilregionalplans (TRP) Energie Nordhessen erhebliche Bedenken geltend gemacht werden, wird uneingeschränkt weiter aufrechterhalten. Auf die übrigen Inhalte der Stellungnahme wird verwiesen.

Zu den regionalplanerischen Kritikpunkten im Einzelnen:

1. Die ursprüngliche Planung der Stadt Naumburg sah eine Freiflächen-PV-Anlage in einer Größenordnung von etwa 8,5 ha vor, deren östlicher Flächenteil mit einer Größe von rd. 3,5 ha bereits im Vorfeld der Bauleitplanung mehrmals abgelehnt worden war. Der Grund liegt in der sehr guten Bodenwertigkeit mit Werten zwischen 55 und 85, die EMZ überschreitet damit deutlich den Schwellenwert von 45 und auch den Gemarkungsschnitt von Altendorf – beides soll nach den Regelungen des TRP im Kapitel 5.2.2.3 als Standort für PV-Anlagen auf landwirtschaftlich genutzten Böden nicht überschritten werden. Die Regionalplanung verwies auf mögliche Ersatzflächen direkt im Norden angrenzend an das Planungsgebiet in einer Größe um 4 ha, für die gleichzeitig eine Zustimmung in Aussicht gestellt wurde. Die nun vorgelegte Planung bezieht diese Flächen im Norden zwar in das Projektgebiet ein, ohne allerdings im Gegenzug auf die sehr hochwertigen Flächen im Osten zu verzichten. In Summe umfasst die Planung nun 12,5 ha gegenüber 8,5 ha im Vorentwurf, bei Verzicht auf die östliche Teilfläche wäre das gesamte Gebiet immer noch gut 9 ha groß und damit größer als die ursprüngliche Planung. Dem in der Abwägung vorgetragenen Argument, die östliche Teilfläche sei für einen wirtschaftlichen Betrieb erforderlich, kann daher nicht gefolgt werden und wird zurückgewiesen, da die Ersatzfläche sogar größer ist.

Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.

Der Anregung, den östlichen Flächenteil aus dem Geltungsbereich herauszunehmen, wird nicht gefolgt. Die Stadt Naumburg hat zum Ziel, den eigenen Beitrag zur Energiewende zu leisten. Die EEG-Novelle 2023 setzt das Ziel von mind. 80 % des Bruttostroms aus erneuerbaren Energien bis 2030. Das Hessische Energiegesetz sieht die Bereitstellung von 1 % der Landesfläche für Freiflächen-PV-Anlagen vor, für Nord- und Osthessen 8.300 ha in Summe oder 415 ha/Jahr bei einer Umsetzungszeit von 20 Jahren. Dieses Ziel soll in der Stadt Naumburg erreicht werden. Auf Grund des überragenden öffentlichen Interesses bzgl. der Erzeugung von erneuerbarer Energie gewichtet die

	<p>2. Auch die Argumentationslinie, dass die mittlere EMZ über die gesamte geplante Fläche unter 45 läge, die Planung damit regelkonform wäre, wird zurückgewiesen. Im Plangebiet ist eine sehr klare und eindeutige Zweiteilung in Bereiche mit eher schlechten und sehr hochwertigen Böden erkennbar. Bereits in der Diskussion im Vorfeld der Bauleitplanung immer wieder deutlich gemacht worden, dass eine Art „Mischkalkulation“ unter Einbeziehung wertvoller Böden bis zum knappen Unterschreiten einer Durchschnitts-EMZ von 45 regionalplanerisch nicht mitgetragen wird.</p> <p>Eine solche Vorgehensweise widerspricht klar der regionalplanerischen Zielsetzung des Schutzes wertvoller landwirtschaftlicher Flächen. Dieses „Berechnungsmodell“ kann allenfalls angewandt werden, wenn die Bodenwerte mosaikartig ineinander verschachtelt vorliegen, jedoch nicht bei klarer Abgrenzung zueinander wie im konkreten Fall.</p> <p>Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass gegen die nunmehr vorgesehene nördliche Erweiterung des Planungsgebietes keine Bedenken erhoben werden.</p> <p>Der östliche Teilbereich mit einer Größe von rd. 3,5 ha wird weiterhin klar abgelehnt, da die dortige durchschnittliche EMZ von 66 nicht den Regelungen des TRP entspricht, sondern deutlich über dem im Plan festgelegten Schwellenwert von 45 sowie dem Gemarkungsschnitt liegt.</p> <p>Diese Stellungnahme berührt keine Entscheidung nach anderen Rechtsvorschriften.</p> <p>Stellungnahme des Dezernates Landwirtschaft, Fischerei vom 12.01.2023</p> <p>Die Stadt Naumburg beabsichtigt mit der Änderung der Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Freiflächenphotovoltaikanlage (PV-FFA) in der Gemarkung von Altendorf zu schaffen. Der</p>	<p>Stadt Naumburg nach erfolgter Prüfung von Alternativen in der Gemarkung Altendorf die Erzeugung von erneuerbarer Energie durch die geplante Freiflächen-PV-Anlagen am geplanten Standort und in der vorgesehenen Größenordnung (welche auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten erforderlich ist, um eine Umsetzung zu ermöglichen) als vorrangig vor den Belangen der Landwirtschaft, selbst unter dem Belang der hohen Bodenwertigkeit im östlichen Teilbereich.</p> <p>Im Erneuerbaren Energien Gesetz (EEG) 2023 wird unter § 2 die besondere Bedeutung ausgeführt: „Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.“</p> <p>Sowohl durch die direkt betroffenen Flächeneigentümer als auch die Kommune, wurde sich daher auf die vorliegende Projektfläche geeinigt. Für den bewirtschaftenden Landwirt wiegt die Absicherung seines Betriebes durch eine alternative Einkommensquelle ebenfalls schwerer als der Teilverlust einer hofnahen Fläche.</p>
--	---	--

	<p>räumliche Geltungsbereich in der Größe von ca. 12,2 ha befindet sich südwestlich der Ortslage von Altendorf. Gemäß vorgelegter Unterlagen liegt das Vorhabengebiet im „Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft“ des Regionalplans Nordhessen 2009.</p> <p>Der Änderungsbereich umfasst die Flurstücke 38 (teilweise), 93/52 (teilweise), 124/17 und 134/17 (teilweise) von Flur 3 in der Gemarkung Altendorf (1461).</p> <p>Die Ertragsmesszahlen/Ar variieren zwischen 20 bis 85. Das Ertragspotential wird mit mittel bis sehr hoch dargestellt.</p> <p>Zu der Änderung des Flächennutzungsplanes gebe ich folgende Hinweise:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Der Regionalplan Nordhessen 2009 beschreibt die Landwirtschaft mit dem Grundsatz 1 „Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft“, dass die in der Karte festgelegten „Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft“ für die landwirtschaftliche Bodennutzung geeignet und dieser in der Regel vorbehalten sind. Eine Inanspruchnahme für andere Raumansprüche ist unter besonderer Berücksichtigung des landwirtschaftlichen Belangs zulässig für Flächen für Photovoltaikanlagen, wenn die Genehmigungsfähigkeit durch Abstimmung mit den anderen Fachbelangen hergestellt werden kann, (...) sofern keine agrarstrukturellen Gesichtspunkte entgegenstehen. Der Teilregionalplan Energie regelt im Kapitel 5.2.2.3 die Solarenergie mit dem Grundsatz 2, dass in „Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft“ Boden- und Freiflächenstandorte einer besonderen Einzelfallprüfung bedürfen. PV-FFA sollen nur dann zugelassen werden, wenn die Ertragsmesszahl (EMZ)/Ar unter dem Schwellenwert 45 und die EMZ/Ar unter dem Durchschnitt der jeweiligen Gemarkung liegt. Der Durchschnitt der Gemarkung Altendorf liegt bei 49 EMZ/Ar.2. In der Agrarfachplanung Nordhessen (ANO) werden die Antragsstandorte mit 2 eingestuft. Diese Grundstücke, die mit der Stufe 2 im ANO bewertet werden, haben eine mittlere Bedeutung in der Gesamtbewertung der Feldflurfunktion mit einer geringen Ernährungsfunktion.3. Eine Landverknappung in der Größenordnung von derzeit 12,2 ha zuzüglich ergänzender weiterer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf landwirtschaftlicher Fläche belasten die Agrarstruktur nachteilig und das nicht nur regional. Nur allein diese Flächenausdehnung beträgt rechnerisch schon 24 % eines landwirtschaftlichen Betriebes der Region (durchschnittliche Betriebsgröße der Stadt Naumburg ca. 51 ha, des Landkreises Kassel ca. 55 ha – Betriebsgrößenstruktur/Landwirtschaftszählung 2016).4. Die Umwandlung von Ackerland in Grünland bewirkt eine Wertminderung der Fläche. Der Ackerstatus geht nach Nutzung als Grünland bereits nach 5 Jahren verloren. Nach derzeitiger Regelung kann Grünland nur mit einer Genehmigung wieder zu Ackerland umgewandelt werden.5. Eine Ausweitung der räumlichen Betrachtung für alternative Photovoltaikflächen über die Gemarkungsgrenzen hinaus ist durchzuführen. Bereits der landwirtschaftlichen Nutzung entzogene Flächen sind für Photovoltaikanlagen zu favorisieren (Beispiele: Parkplatzüberdachungen, Dach- und Fassadenflächen in angrenzenden Siedlungs-, Industrie- und Gewerbegebieten etc.).	
--	--	--

	<p>6. Der Zuschnitt, die Lage, die Erreichbarkeit und die Schlaggrößen des Maßnahmenstandortes stellen gute Voraussetzungen für die landwirtschaftliche Nutzung dar, sodass eine produktive Bewirtschaftung der Fläche wirtschaftlich rentabel umsetzbar ist. Der Flächenverlust an diesem Standort würde die Agrarstruktur nachhaltig belasten.</p> <p>7. Bei einer Zielabweichung stellt die Maßnahmenfläche für die Raumordnung keine landwirtschaftliche Fläche mehr dar. Eine Garantie, dass die geänderte Bauleitplanung zur Ausweisung als „Sondergebiet Solar“ wieder zu Gunsten der Landwirtschaft als „Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft“ nach einer Laufzeit von ca. 30 Jahren mit einer landwirtschaftlichen Folgenutzung nach möglicher Betriebsaufgabe der PV-FFA geändert wird, ist nicht gegeben und die Rückführung bleibt unsicher.</p> <p>Bei den antragsgegenständlichen Flächen handelt es sich z.T. um sehr hohe Ertragspotentiale mit Ertragsmesszahlen/Ar von > 45. Diese für den nordhessischen Bereich in ihrer Wertigkeit überdurchschnittlichen und ertragssicheren Böden im Vergleich zu anderen regional in der Nähe gelegenen Gebiete sollen geschont werden. Die Aufgabe und der Grundsatz der Bauleitplanung sind es gemäß § 1 Abs. 5 BauGB und § 1a Abs. 2 BauGB, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen.</p> <p>Es werden Bedenken gegenüber dem östlichen Flächenbereich der Gemarkung Altendorf, Flur 3, Flurstück 38 in der Größenordnung von ca. 1,8 ha geäußert, der sich aufgrund der Bodenwertigkeit, dargestellt in den Ertragsmesszahlen, die höher als 45 sind und ertragssichere wie ertragsstarke Böden aufweist, deutlich abgrenzen lässt.</p>	<p>Die unter 1 bis 7 gegebenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Der Grundsatz des § 1 Abs. 5 BauGB und § 1a Abs. 2 BauGB wird nicht verletzt. Mit Grund und Boden wird schonend und sparsam umgegangen. Der Bebauungsplan enthält zudem eine Rückbaupflichtung. Zur städtebaulichen Begründung der Flächeninanspruchnahme siehe auch die Abwägung unten, v.a. in Bezug auf das Hessische Energiegesetz, welches die Bereitstellung von 1 % der Landesfläche für Freiflächen-PV-Anlagen vorsieht.</p> <p>Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung, den östlichen Flächenbereich (Gemarkung Altendorf, Flur 3, Flurstück 38) aus dem Geltungsbereich herauszunehmen, wird nicht gefolgt. Die Stadt Naumburg hat zum Ziel, den eigenen Beitrag zur Energiewende zu leisten. Die EEG-Novelle 2023 setzt das Ziel von mind. 80 % des Bruttostroms aus erneuerbaren Energien bis 2030.</p>
--	--	---

		<p>Das Hessische Energiegesetz sieht die Bereitstellung von 1 % der Landesfläche für Freiflächen-PV-Anlagen vor, für Nord- und Osthessen 8.300 ha in Summe oder 415 ha/Jahr bei einer Umsetzungszeit von 20 Jahren. Dieses Ziel soll in der Stadt Naumburg erreicht werden. Auf Grund des überragenden öffentlichen Interesses bzgl. der Erzeugung von erneuerbarer Energie gewichtet die Stadt Naumburg nach erfolgter Prüfung von Alternativen in der Gemarkung Altendorf die Erzeugung von erneuerbarer Energie durch die geplante Freiflächen-PV-Anlagen am geplanten Standort und in der vorgesehenen Größenordnung (welche auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten erforderlich ist, um eine Umsetzung zu ermöglichen) als vorrangig vor den Belangen der Landwirtschaft, selbst unter dem Belang der hohen Bodenwertigkeit im östlichen Teilbereich.</p> <p>Im Erneuerbaren Energien Gesetz (EEG) 2023 wird unter § 2 die besondere Bedeutung ausgeführt: „Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.“</p> <p>Sowohl durch die direkt betroffenen Flächeneigentümer als auch die Kommune, wurde sich daher auf die vorliegende Projektfläche geeinigt. Für den bewirtschaftenden Landwirt wiegt die Absicherung seines Betriebes</p>
--	--	---

		durch eine alternative Einkommensquelle ebenfalls schwerer als der Teilverlust einer hofnahen Fläche. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass durch den FB 83 – Landwirtschaft des Landkreises Kassel im Verfahren keine Bedenken – insbesondere in Bezug auf die Agrarstruktur - vorgebracht wurden.
24/ Schutzgemeinschaft Deutscher Wald	<i>keine Stellungnahme eingegangen</i>	
25/ TenneT TSO GmbH	Stellungnahme vom 20.12.2022 Lfd. Nr.: 22-002079 Das im Betreff genannte Vorhaben berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt. Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.	Der Bitte wird entsprochen.
26 / Zweckverband Naturpark Habichtswald	<i>keine Stellungnahme eingegangen</i>	
27 / Bundesamt für Infrastruktur (Bundeswehr)	Stellungnahme vom 08.12.2022 Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	

Bürgerinnen und Bürger		
<i>BürgerIn 1 und 2</i>	Stellungnahme vom 20.01.2023 zu den angeführten Plänen möchten wir Anregungen und Hinweise vorbringen, die viele Bewohner des Dorfes sehr beschäftigen: 1. Herangehensweise und Information Grundsätzlich besteht Einigkeit, dass wir zur Erreichung der Energiewende auch Photovoltaik benötigen. Jedoch sollten die öffentlichen Interessen nicht außer Acht gelassen werden, wie zum Beispiel die des unmittelbaren Umfeldes einer solchen Anlage. Hierfür ist es fraglich, ob die initiale Information zu einem Vorhaben dieser Größe in Form eines Artikels in der Tageszeitung der sinnvollste Weg ist. Man sollte auch sicherlich nicht darauf spekulieren, dass sich die Bürger damit stillschweigend einverstanden erklären, nur um in der kleinen Dorfgemeinschaft Konflikte zu vermeiden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Erläuterung Die frühzeitige Beteiligung erfolgte entsprechend der Vorgaben des BauGB in der Zeit vom 09.04.2021 bis einschließlich 10.05.2021.

	<p>Wobei der Informationsfluss außerhalb der Verpflichtungen der städtischen Gremien dies erahnen lassen könnte.</p> <p>2. Größe der Anlage Erst ca. 8 ha, dann doch ca. 12,2 ha und mit Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus 2021 mit dem Bezug auf noch ca. 8 ha. Hier würde man sich gerne etwas mehr Klarheit wünschen. Es ist ja wahrscheinlich zu erwarten, dass die etwas kritischeren Stellungnahmen sich hierdurch noch verstärken.</p> <p>3. Visualisierung der Anlage Ist die Anlage wirklich so groß? Von wo bis wo geht die Anlage nun genau und wie kann man sich das Ganze im Landschaftsbild genau vorstellen? Diese Frage beschäftigt mittlerweile viele Bewohner unseres Dorfes und man könnte mit der Erstellung einer Sichtbarkeitsanalyse auch hier Klarheit schaffen. Wenigstens könnte man deutlich besser abschätzen, auf was man sich als Bewohner dieses Dorfes einlassen soll.</p> <p>4. Exponierte Lage Die Erheblichkeit der Landschaftsbildbeeinträchtigung wird für uns Anwohner auf jeden Fall deutlich höher sein als die ohnehin schon hohe Bewertung im Umweltbericht. Die von drei Seiten des Dorfes gut sichtbare exponierte Lage der Fläche geht darüber sogar hinaus.</p> <p>5. Lebensraum Jeder Blick und jeder Schritt in die Natur, von dieser Seite des Dorfes aus, wird sich komplett ändern und das heute gewohnte Bild der dort verweilenden Wildtiere wird verschwinden.</p> <p>Durch die Einfriedung der Anlage werden zudem natürliche Lebensräume zerschnitten.</p>	<p>Erläuterung Die nördliche, von der Regionalplanung des RP Kassel auf Grund der gemarkungsunterdurchschnittlichen Bodenwerte angeregte Fläche, stand zum Zeitpunkt des Vorentwurfs flächenmäßig noch nicht zur Verfügung.</p> <p>Die Empfehlung zur Erstellung einer Sichtbarkeitsanalyse wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Erläuterung Es werden ausschließlich landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen in Anspruch genommen. Die Durchquerbarkeit für Kleintiere wird über die Festsetzung eines Mindestabstandes der Zaununterkante zum Boden sichergestellt. Die ökologisch und in Bezug auf Wildtiere bedeutende Fläche im Süden wurde aus diesem Grund als Fläche zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt und wird nicht eingefriedet.</p> <p>Erläuterung:</p>
--	---	--

	<p>6. Bodenwertigkeit Zum Thema Verbrauch landwirtschaftlicher Flächen kann man unterschiedliche Auffassungen vertreten. Ob dieser Wegfall jedoch hier sinnvoll ist, wo ein nicht unwesentlicher Teil der Anlagenfläche Bodenwerte über dem Grenzwert und sogar über dem Durchschnitt unserer Gemarkung aufweist, darf man anzweifeln. Die Nutzung aller zur Verfügung stehender Dachflächen wäre zuerst anzustreben.</p> <p>7. Vorhabenträger / Investor Und für wen das alles? Wer ist der Vorhabenträger? Wer investiert und für wen soll der wesentliche wirtschaftliche Nutzen sein? In der Hoffnung auf einen offenen und ehrlichen Informationsaustausch mit den Bürgerinnen und Bürgern unseres Dorfes. Wir bedanken uns vorab für eine Antwort.</p>	<p>Im Vorfeld der Planung wurden im Stadtteil Altendorf weitere, in Frage kommende Standorte im Norden und Osten der Ortslage geprüft. Diese sind jedoch sowohl von den Bodenwerten ungünstiger (höhere Ertragsmesszahlen) als auch von der Ortslage aus besser einsehbar. Der gewählte Bereich weist für die Naherholung nur eine geringe Bedeutung auf. Der Änderungsbereich befindet sich im landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet.</p> <p>Erläuterung In Zeiten von Energieknappheit ist die Erzeugung von elektrischer Energie aus regenerativen Quellen im Sinne der Allgemeinheit. Der Bedarf an Energieerzeugung durch PV ist allein über Dachflächen nicht erreichbar. Das Land Hessen hat sich zum Ziel gesetzt, Strom und Wärme bis zum Jahr 2050 zu 100 % aus erneuerbaren Energiequellen zu beziehen.</p>
<p><i>BürgerIn 3 bis 8</i></p>	<p>Stellungnahme vom 20.01.2023 Grundsätzlich begrüßen wir im Rahmen der Energiewende die Installation von Photovoltaik.</p> <p>Für größere Akzeptanz des Projekts wäre vorab eine BürgerInneninformation (wie es z.B. für den Glasfaserausbau gemacht wurde) notwendig gewesen.</p> <p>Ferner eine Vorabbegehung des Geländes und eine Sichtbarkeitsanalyse. Die beiden letzten Punkte sollten auf jeden Fall nachgeholt werden. Es hat sich herausgestellt, daß ein großer Teil der Altendorfer Bevölkerung gar nicht über den Bau informiert ist. Dem Rest ist die Größe und damit der erhebliche Eingriff in das Landschaftsbild nicht bekannt.</p>	<p>Die Anregung, bei Bauleitplanverfahren BürgerInneninformationsveranstaltungen im Vorfeld durchzuführen, wird zur Kenntnis genommen. Erläuterung Es wird darauf hingewiesen, dass zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit im Sommer 2021 auf Grund der Corona-Maßnahmen die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß Plansicherstellungsgesetz erfolgte.</p> <p>Durch das Planungsvorhaben wird topografie- und landschaftsbedingt zum überwiegenden Teil nicht oder nur geringfügig in besondere Sichtbeziehungen eingegriffen. Die Module sind nicht zur</p>

	<p>Ein weiterer Einwand: Die umweltrelevanten Stellungnahmen zum Bebauungsplan beziehen sich auf den ersten Entwurf der Fläche von 8 ha und nicht auf den geplanten wesentlich größeren Bereich des zweiten Entwurfs von 12,2ha.</p> <p>Die Einwände erhalten dadurch ein noch größeres Gewicht.</p> <p>Des Weiteren ist es aus Naturschutzgründen angemessen, die Fläche um den südlichen Teil des Geltungsbereichs zu reduzieren. Es ist nicht ersichtlich, warum die geschützten Teile von Natur und Landschaft gemäß BNatSchG im südlichen Randbereich in den zu bebauenden Bereich einbezogen werden sollen. (S. Stellungnahme der Oberen Naturschutzbehörde.)</p> <p>Eine Stellungnahme des Nabu sagt aus, daß Photovoltaikanlagen dieser Größe (das bezieht sich auf die kleinere Fläche!) „nicht in diesem Umfang auf Bodenflächen gehören“.</p>	<p>Ortslage von Altendorf ausgerichtet. Vorhandene Gehölzbestände im Süden und Westen tragen zu einer Einbindung bei. Die für Freiraum- und Naherholungs-nutzung bedeutsame Wegeverbindung am Südrand bleibt erhalten.</p> <p>Erläuterung: Die nördliche, von der Regionalplanung des RP Kassel in Bezug auf die gemarkungsunterdurchschnittlichen Bodenwerte bereits im Vorfeld als geeignet angesehene Fläche, stand zum Zeitpunkt des Vorentwurfs flächenmäßig noch nicht zur Verfügung. Zum Entwurf wurden entsprechend die Stellungnahmen für die nun größere Fläche eingeholt.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Es wird im weiteren Verfahren geprüft, ob der südlichste Teil entfallen kann.</p> <p>Es werden keine geschützten Teile von Natur und Landschaft gemäß BNatSchG in Anspruch genommen. Für die nicht umgesetzten, im Rahmen eines Bauantrages festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen (Grünlandansaat) wird eine Ersatzkompensation erbracht.</p> <p>Erläuterung Die Stellungnahme des Nabu wurde zur Kenntnis genommen. Der Bedarf an Energieerzeugung durch PV ist allein über Dachflächen nicht erreichbar. Das Land Hessen hat sich zum Ziel gesetzt, Strom und Wärme bis zum Jahr 2050 zu 100 % aus erneuerbaren Energiequellen zu beziehen.</p> <p>Erläuterung</p>
--	--	--

	<p>Es ist zu vermuten, daß in diesem Fall wirtschaftliche Interessen der Investoren Vorrang vor den kommunalen und öffentlichen Bedürfnissen haben, besonders im Hinblick auf Naturschutz und Landschaftsbild. Da weitere Begehrlichkeiten bzgl. Freiflächenphotovoltaik um Altendorf vorhanden sind, wünschen wir uns, daß die Interessen der Bevölkerung schon im Vorfeld gegenüber den Profitinteressen der Investoren stärker berücksichtigt werden.</p>	<p>In Zeiten von Energieknappheit ist die Erzeugung von elektrischer Energie aus regenerativen Quellen im Sinne der Allgemeinheit.</p>
--	--	--



Beschlussvorlage zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg	
Sitzungstag:	21. September 2023
Tagesordnungspunkt:	06
Gegenstand:	1. Änderung der Stellplatzsatzung der Stadt Naumburg
Produkt:	2.4.1 Rechtsangelegenheiten
Anlagen:	Entwurf 1. Änderung Stellplatzsatzung

Beschlussvorschlag:

Der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

Die 1. Änderung der Stellplatzsatzung der Stadt Naumburg wird in Form der beigefügten Anlage beschlossen.

Begründung:

In 2022 wurde die Neufassung der Stellplatzsatzung beschlossen mit der folgenden Regelung in § 10 Abs. 2:

(2) Abweichende bauordnungsrechtliche Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

Diese Regelung bedeutet, dass im Bereich eines Bebauungsplans nicht die Regelungen der Stellplatzsatzung anzuwenden sind sofern in dem Bebauungsplan eigene Regelungen zu Stellplätzen enthalten sind. Dies ist die Standardformulierung in der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes. Dabei wurde davon ausgegangen, dass die Kommunen in den Bebauungsplänen für einzelne Bereiche spezielle Regelungen treffen wollen. Die Formulierung „bleiben unberührt“ hat dies dann auch für zukünftige Fälle zugelassen.

In Naumburg ergibt sich aber die gerade umgekehrte Situation. Die Regelungen zu den Stellplätzen sollen im gesamten Stadtgebiet einheitlich sein. In der Satzung ist bezogen auf die hier ggf. problematischen Altortslagen schon eine Regelung enthalten (Möglichkeit des Verzichts auf die Ablösung). In den neuern Bebauungsplänen der Stadt wird, wenn überhaupt auch immer darauf hingewiesen, dass die Regelungen der Stellplatzsatzung gelten. Eine Überprüfung aufgrund eines aktuellen Falls hat aber ergeben, dass ältere Bebauungspläne der Stadt oftmals Festsetzungen zu Stellplätzen enthalten. Nach dem derzeitigen Recht gelten dann in diesen Gebieten die im Bebauungsplan genannten Regelungen.

Es wird vorgeschlagen, dies zu ändern um die gewünschte einheitliche Regelung zu erhalten. Hinzukommt, dass die Regelungen in den Bebauungsplänen unterschiedlich sind, unter den Ansprüchen der Stellplatzsatzung liegen und zudem aufgrund von nachträglichen Änderungen auch nicht immer eindeutig zu bestimmen sind. Der Bebauungsplan Nr. 1 von 1975 für die Kernstadt Naumburg (ohne die Altstadt) verlangt z. B. nur einen Stellplatz pro Wohnung, die aktuelle Stellplatzsatzung aber 2 Stellplätze pro Wohnung. In Elbenberg am Steinbühl werden für jedes Grundstück mindestens 2 Stellplätze verlangt.



Auch wenn auf vielen der Grundstücke bereits Häuser und Stellplätze vorhanden sind sollte die Wirkung der Stellplatzsatzung nicht unterschätzt werden. Bei jeder baurechtlichen Änderung oder Nutzungsänderung ist die Frage des Stellplatznachweises erneut zu prüfen (§ 2 Abs. 2 der Stellplatzsatzung). Dies ist gerade bei Erweiterungen von Wohnhäuser bei Übergabe an die nächste Generation oder neuen Nutzungen nach einem Verkauf eine häufige Frage. Sinn der Stellplatzsatzung ist ja letztlich, die Inanspruchnahme der öffentlichen Straßen durch parkende private Fahrzeuge zu vermindern. Daher sollten die strengeren Regelungen der Stellplatzsatzung uneingeschränkt gelten.

Nach Rücksprache mit dem Hessischen Städte- und Gemeindebund ist es zulässig, den Vorrang der Stellplatzsatzung über die vorgeschlagene Regelung generell einzuräumen ohne jeden einzelnen der zahlreichen Bebauungspläne einzeln ändern zu müssen. Es wird daher vorgeschlagen, die Satzung entsprechend zu ändern. Laufende Fälle werden natürlich immer nach dem zum Zeitpunkt der Antragsstellung geltenden Recht behandelt.

Naumburg, den 07. September 2023

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stefan Hable'.

Stefan Hable
Bürgermeister



Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915) sowie der §§ 52, 86 Abs. 1 Nr. 23 und 91 Abs. 1 Nr. 4 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Juni 2020 (GVBl. S. 378) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg in ihrer Sitzung am _____ die folgende Satzung beschlossen:

1. Änderung der Stellplatzsatzung der Stadt Naumburg

Artikel 1

§ 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung

(2) Alle abweichenden bauordnungsrechtlichen Festsetzungen in Bebauungsplänen werden aufgehoben.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Naumburg, den _____

Stefan Hable
Bürgermeister



Beschlussvorlage zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg	
Sitzungstag:	21. September 2023
Tagesordnungspunkt:	07
Gegenstand:	Kindertagesstätte Elbenberg; Erweiterung
Produkt:	2.2.4 Betrieb von Kindertagesstätten
Anlagen:	Ohne

Beschlussvorschlag:

Der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

1. Der Magistrat wird beauftragt, alle Vorbereitungen für die Erweiterung der Kindertagesstätte Elbenberg um eine Gruppe für Kinder ab dem 2. Lebensjahr zu treffen.
2. Die Erweiterung soll spätestens ab 01. September 2024 nutzbar sein, eine frühere Nutzbarkeit ist möglich.
3. Die Erweiterung wird für einen Zeitraum von 3 Jahren angestrebt. Vor Ablauf dieser Zeitspanne ist zu entscheiden, ob die Gruppe über den 01. September 2027 weiter notwendig ist.
4. Im Rahmen der Vorbereitung für die Erweiterung sind neben Lösungen mit Fertigmodulen (Containern) am Standort der Kindertagesstätte auch Lösungen an anderen Standorten in den Stadtteilen Elbenberg, Altendorf oder Heimarshausen einzubeziehen, die sowohl ebenfalls aus Fertigmodulen bestehen oder auf vorhandene Gebäude zurückgreifen.
5. Die notwendigen Haushaltsmittel sind in den Entwurf des Haushalts 2024 einzustellen.

Nur Magistrat:

1. Mit der Vorbereitung der Entscheidungen ist die bestehende Kinder- und Jugendkommission zu befassen. Die Kommission wird gemäß § 72 Abs. 2 HGO um die/den Vorsitzende/n des Elternbeirats der Kindertagesstätte Elbenberg als sachkundige/n Einwohner/in erweitert. Der Bürgermeister kann die Leiterin der Kindertagesstätte und den Leiter des Stadtbauamtes als Mitarbeitende der Stadt bei Bedarf zu den Beratungen hinzuziehen.
2. Der Elternbeirat der Kita Zwergenstübchen ist zeitnah (vor der Befassung der Stadtverordnetenversammlung) zu informieren. Gleiches gilt für die Eltern, deren Anmeldung noch nicht berücksichtigt werden konnte.

Begründung:

Die Betriebserlaubnis der Kindertagesstätte Elbenberg aus dem Jahr 2015 umfasst derzeit 3 Gruppen mit maximal 75 Plätzen vom 10. Lebensmonat bis zum Schuleintritt. Neben den zwei Regelgruppen mit jeweils maximal 25 Plätzen ist eine Gruppe faktisch eine Krippengruppe mit maximal 12 Plätzen.



In der Praxis liegt die zulässige Platzzahl aufgrund des Alters der Kinder zwischen 50 und 60 Kindern. Diese Form der Betriebserlaubnis wäre, wie die Fachaufsicht wiederholt mitgeteilt hat, heute so nicht mehr möglich.

Die Kindertagesstätte Elbenberg war bis zur Neueröffnung der Einrichtung in der Kernstadt die zentrale Kindertagesstätte für 1jährige Kinder. In der Kernstadt wurde mit dem Neubau der Einrichtung ein eigenes Angebot geschaffen.

Faktisch sind nur noch Kinder aus den Stadtteilen Elbenberg, Altendorf und Heimarshausen in der Einrichtung. Anmeldungen von 1jährigen Kindern aus Altenstädt, die möglich wären, liegen nicht vor. Bisher konnten durch geringfügige zeitliche Verschiebungen und Einzelfalllösungen alle Anmeldungen berücksichtigt werden. Dies ist in der momentanen Situation nicht mehr möglich.

Für die Kindertagesstätte Elbenberg liegen seit Frühjahr 2023 mehr Anmeldungen vor als Plätze zur Verfügung stehen. Aktuell bestehen 24 Anmeldungen, hinzu kommen 8 mögliche Anmeldungen aus der Gemeinschaftsunterkunft des Landkreises in Elbenberg.

Das Durchschnittsalter zu dem jeweils gewünschten Aufnahmeterrmin liegt bei 24 Monaten. Nach der derzeitigen Belegungsplanung kann bei mindestens 15 Anmeldungen kein Platzangebot erfolgen.

Notwendig wäre daher mindestens eine Gruppe, in der Kinder ab dem zweiten Lebensjahr aufgenommen werden könnten.

Im Vorfeld ist zu klären, welche Möglichkeiten in baulicher und rechtlicher Hinsicht bestehen. Dabei stellen sich insbesondere folgende Fragen:

1. Für welchen Zeitraum wird die zusätzliche Gruppe benötigt?
2. Ist eine Erweiterung am Standort möglich?
3. Welche Auswirkungen ergeben sich auf die Betriebserlaubnis?
4. Wie kann die Personalabdeckung gewährleistet werden.

Die Vorermittlungen haben ergeben, dass eine Erweiterung am Standort mit Modulen (Container) grundsätzlich möglich ist. Eine solche Erweiterung bedarf aber ebenfalls einer Baugenehmigung. Grundsätzlich sind aber auch andere Standorte denkbar. Diese müssen nicht in unmittelbarer Nähe der Kindertagesstätte liegen. Für den Betriebsablauf wäre eine Lösung an einem Standort immer einer Lösung an zwei Standorten vorzuziehen.

Wichtigster Punkt bei allen Lösungen ist aber die Erlangung der Betriebserlaubnis. In Vorgesprächen mit der hier entscheidenden Fachaufsicht wurde deutlich, dass in jedem Fall eine komplett neue Betriebserlaubnis für die gesamte Einrichtung notwendig ist. Da die vorhandenen Räume in der Einrichtung in Elbenberg aber hinsichtlich der Größe nicht mehr den aktuellen Anforderungen entsprechen wird es Einschränkungen in Bezug auf die Anzahl der Plätze geben. Ein gewisser Bestandsschutz wurde aber in Aussicht gestellt.



Wie beim Neubau der Einrichtung in Naumburg sollen auch hier in der Planungsphase alle Beteiligten frühzeitig eingebunden werden. Daher wird die bestehende Kommission erweitert um die/den Vorsitzende/n des Elternbeirats und mit einer zusätzlichen Aufgabe versehen. Darüber hinaus sollen auch die betroffenen Eltern frühzeitig informiert werden.

Naumburg, den 07. September 2023

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stefan Hable'.

Stefan Hable
Bürgermeister